

Europäischer Sozialfonds (ESF)

in Baden-Württemberg 2014-2020

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

vom 18. April 2016

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg**

**zur Einreichung von Projektanträgen zum Förderprogramm
„Assistierte Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und Alltagsbetreuung“ (APA)**

Antragsfrist: 31. Mai 2016

Rechtsgrundlagen für die ESF-Förderung

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des operationellen Programms „Chancen fördern“ im spezifischen Ziel A 2.1 "Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf“ und zu 50 Prozent öffentlicher oder privater Finanzierungsmittel, wozu auch (insgesamt maximal 200.000 Euro) Landeskofinanzierungsmittel des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg gehören können. An ESF-Mitteln stehen für die Gesamtlaufzeit rund 1,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch eine Fachjury aus Vertreter/innen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren. Die Projektauswahl

findet auf Grundlage der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien statt.

Diese sind im Internet unter [Auswahlkriterien Stand 26.11.2014.pdf](#) abrufbar.

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW).

Diese sind im Internet abrufbar unter:

http://www.esf-bw.de/esf/uploads/media/NBest-P-ESF-BW_Stand_09.09.2014_L-Bank.pdf

Die „Förderfähigen Ausgaben“ sind im Internet abrufbar unter:

http://www.esf-bw.de/esf/uploads/media/Foerderfaehige_Ausgaben_Stand_22.02.2016_.pdf

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es ist geplant, bis zu acht Modellstandorte zu fördern.

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Im Bereich der Pflege besteht vielerorts ein Fachkräftemangel. Zur Fachkräftesicherung sind auch Zielgruppen anzusprechen, die sich für die Ausbildung in der Pflege interessieren, aber Unterstützung benötigen, um diese Ausbildung aufnehmen und erfolgreich absolvieren zu können. Die Abbruchquote liegt bei der Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und Alltagsbetreuung - die ohne Schulabschluss begonnen werden kann -, höher als bei den Ausbildungen zur Pflegefachkraft. Andererseits schließen viele Helfer/innen, die ihre einjährige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, die Pflegefachkraftausbildung an. In der Altenpflegehilfe machen 50% bis 75% eines Jahrgangs weiter. Daher ist eine Investition in diese Zielgruppe auch ein Beitrag zur Fachkräftegewinnung.

Wegen des erwarteten höheren Unterstützungsbedarfs zögern viele Einrichtungen bei der Einstellung von Ausbildungsbewerber/innen, bei denen ein erhöhter Förderbedarf erkennbar ist. Die Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) an die Auszubildenden ist bei schulischen Ausbildungen nicht möglich. Als Lösung hierfür bietet sich das Instrument der Ausbildungsassistenz an, das sich im Bereich der dualen Ausbildung bereits seit vielen Jahren gut bewährt hat.

Zielgruppen

Das Förderprogramm APA richtet sich an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf

- ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- nicht vollzeitschulpflichtig,
- benachteiligte, auch lernschwache junge Menschen mit oder ohne Schulabschluss,
 - die grundsätzlich für eine Ausbildung geeignet sind und ohne die Förderung eine Ausbildung voraussichtlich nicht beginnen oder erfolgreich durchführen können,
 - mit Ausbildungswunsch im Bereich Altenpflege- oder Krankenpflegehilfe oder der zweijährigen Ausbildung Alltagsbetreuung,
 - mit einem Sprachstand, der den Beginn und die Durchführung einer regulären Berufsausbildung zulassen (in der Regel B1 Niveau).

Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an junge Menschen unter 25 Jahren. In kleinerem Umfang können auch Personen bis 45 Jahre berücksichtigt werden. Wegen ihrer besonderen Benachteiligung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sollen Alleinerziehende bevorzugt in die Modellprojekte aufgenommen werden. Es ist ferner darauf zu achten, dass Menschen mit Migrationshintergrund in angemessenem Umfang beteiligt werden, Modellprojekte können sich auch ausschließlich an Menschen mit Migrationshintergrund als Zielgruppe richten.

Die Mindestteilnehmerzahl pro Modellprojekt beträgt 10 Teilnehmende.

Ziele

Das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg fördert die Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen im spezifischen Ziel A 2.1. Die geplanten Fördermaßnahmen sind strategisch in das „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses 2015-2018“ eingebettet.

Das Förderprogramm APA verfolgt im Einzelnen folgende Ziele:

- Den genannten Zielgruppen wird die Aufnahme einer schulischen Ausbildung für Pflegehelfer/innen/berufe und Alltagsbetreuung ermöglicht.
- Durch gezielte Förderung und Assistenz werden die Teilnehmenden dabei unterstützt, Berufsabschlüsse in diesen Ausbildungsgängen zu erwerben. Das Förderprogramm trägt dazu bei, dem Bedarf der Pflegeeinrichtungen an Fachkräftenachwuchs zu entsprechen.

- Der Weg über die Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und zur Alltagsbetreuung eröffnet den Zugang zur Pflegefachkraftausbildung, insbesondere auch für jene Zielgruppen, die aufgrund ihrer familiären Situation (Alleinerziehende) und/ oder ihrer Herkunft bislang keinen adäquaten Eingang finden konnten.
- Die Zielgruppen werden unterstützt, einen Berufsabschluss zu erwerben. Gleichzeitig sollen Möglichkeiten der weiterführenden Aus- und Fortbildung eröffnet werden mit dem Ziel eines stabilen Berufswegs und einer existenzsichernden Beschäftigung.

Programmablauf

Die zur Förderung ausgewählten Modellprojekte bieten eine Vorbereitungsphase (Phase I) und eine darauf aufbauende ausbildungsbegleitende Phase (Phase II) an. Je nach individuellem Förderbedarf kann sich das Förderangebot auch auf die Phase II konzentrieren.

Phase I soll die Teilnehmenden durch intensive Vorbereitung befähigen, erfolgreich in eine Ausbildung in der Pflegehilfe oder Alltagsbetreuung einzumünden. Gegenstand der Aktivitäten in Phase I sind Standortbestimmung, Berufsorientierung auf Pflege- und Betreuungsberufe, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobungen und aktive, speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und der einzelnen Einrichtung ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Einrichtungen bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss. Bei Bedarf können auch Module zur Verbesserung der (fachspezifischen) Sprachkenntnisse sowie sozialpädagogische und psychologische Hilfen zur Alltagsbewältigung implementiert werden.

Phase I endet mit dem individuellen Übergang in die Ausbildung Pflegehilfe oder Alltagsbetreuung. Sollte im Einzelfall erkennbar sein, dass nach Beendigung der Phase I trotz der intensiven individuellen Begleitung der direkte Übergang in eine Ausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe des Coachs zunächst darin, frühzeitig mit der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in eine andere Vorbereitungsmaßnahme oder einen anderen Ausbildungsgang zu erreichen.

Während der Ausbildung (Phase II) soll die Begleitung fortgeführt werden. Dies bezieht sich sowohl auf den Betriebsalltag als auch auf die berufsschulischen Ausbildungsanteile. Das Angebot kann neben der sozialpädagogischen Unterstützung im Bedarfsfall Förder- und Stützunterricht umfassen. Nicht nur die Teilnehmenden sollen begleitet werden, sondern auch die ausbildenden Einrichtungen sollen eine auf den besonderen Personenkreis zugeschnittene Unterstützung (Ansprechpartner/innen, Vermittler/innen

bei Fragen oder Problemen im Ausbildungsverhältnis) in Anspruch nehmen können. Dies schließt regelmäßige Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb zum frühzeitigen Erkennen möglicher Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe ein. Ziel der Aktivitäten in Phase II ist die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses, die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen und die Sicherung des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Nachbesetzung von frei werdenden Plätzen ist jederzeit möglich, sofern der Erfolg der Maßnahme (Aufnahme Ausbildung bei Phase I und Abschluss der Ausbildung bei Phase II) im individuellen Fall noch möglich erscheint.

Phasenübergreifende Inhalte/Aufgaben

Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Bewältigung von Hemmnissen durch Förderung einer individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu erreichen und eine nachhaltige berufliche Eingliederung zu ermöglichen.

Gendersensible Berufswegplanung

Ziel der gendersensiblen Berufswegplanung ist es, insbesondere den weiblichen Teilnehmenden ein Bewusstsein über die Bedeutung eines stabilen Berufswegs und einer existenzsichernden Beschäftigung im Lebensverlauf für eine eigenständige Absicherung zu vermitteln. Den Teilnehmenden sollen zudem im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten motivierende Optionen zu weiterführenden Aus- und Fortbildungen aufgezeigt werden.

Durch die Unterstützung mit dem Modellprojekt sollen insbesondere gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen;
- Soziale Kompetenzen;
- Methodische Kompetenzen;
- Lebenspraktische Fertigkeiten;
- Arbeitsweltbezogene Kompetenzen
- Berufswegplanung mit dem Ziel einer existenzsichernden Beschäftigung über den Lebensverlauf
- Vereinbarkeit von Familienverpflichtungen und Ausbildungsanforderungen für Alleinerziehende

In allen Phasen und Aufgabenbereichen des Modellprojektes sind Alltagshilfen anzubieten. Aufgaben während der gesamten Begleitung sind außerdem Krisenintervention und Konfliktbewältigung.

Stütz- und Förderunterricht

Sofern nach dem Leistungsstand der Teilnehmenden erforderlich, ist der Erwerb von fachtheoretischen und allgemein bildenden Kenntnissen durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht während der gesamten Maßnahme abzusichern.

Diese individuelle Förderung kann auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität beim Förderbedarf sichergestellt ist (für den Stützunterricht während Phase II ist die Abstimmung mit den Unterrichtsinhalten der Berufsfachschule maßgeblich). Besteht ein homogener Förderbedarf und ist die Abstimmung mit der Berufsfachschule gesichert, können auch Teilnehmende aus verschiedenen Ausbildungsgängen in einer Gruppe zusammengefasst werden. Die maximale Gruppengröße sollte in der Regel 15 Teilnehmende nicht überschreiten.

Angebote für die Pflegeeinrichtung

Phase I:

Zu den Aufgaben des Zuwendungsempfängers gehört die Akquise von Ausbildungsplätzen für die o. g. Zielgruppe bei Pflegeeinrichtungen. Dies schließt die Beratung hinsichtlich der Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen sowie der Auswahlentscheidungen ein.

Phase II:

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses sollen z.B. regelmäßige Gespräche mit der Einrichtung dazu dienen, frühzeitig mögliche Schwierigkeiten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus sollen die Pflegeeinrichtungen bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist auf die Gegebenheiten der Einrichtung ebenso wie auf die individuellen Förderbedarfe der Teilnehmenden auszurichten.

Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang der Unterstützung und Begleitung der Teilnehmenden ist nach ihrem individuellen Bedarf zu bemessen. Die Dauer des Stütz- und Förderunterrichtes soll pro Teilnehmenden 8 Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten.

Wenn möglich, sollten die Ausbildungseinrichtungen die Teilnehmenden für die Teilnahme am Stütz- und Förderunterricht freistellen. Soweit es keine entsprechenden Vereinbarungen mit der Einrichtung gibt, sind die Inhalte der Phase II außerhalb der be-

trieblichen Arbeits-/Berufsfachschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags. Sowohl die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeit, als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für (alleinerziehende) Teilnehmende mit Familienverpflichtungen sind hierbei zu beachten.

Rollen der verantwortlichen Akteure

Bei der Umsetzung der Maßnahme kommen den Akteuren die nachfolgend beschriebenen Rollen zu:

Der Zuwendungsempfänger setzt zur Umsetzung jedes Modellprojekts Fachkräfte ein (Sozialpädagogen/innen, Lehrkräfte), die eng und abgestimmt zusammenarbeiten. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit der ausbildenden Berufsfachschule und der ausbildenden Einrichtung erforderlich, die über Kooperationsverträge vereinbart werden sollte. Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Bildungsträger und Berufsfachschulen infrage, die über Erfahrungen mit der Zielgruppe verfügen.

Der Coach ist die Bezugsperson der Teilnehmenden sowie Ansprechpartner/in für Berufsfachschule und Ausbildungseinrichtung. Er/ sie übernimmt die sozialpädagogische Begleitung und die Berufswegplanung.

Die Lehrkraft hat den Erwerb von fachtheoretischen und allgemein bildenden Kenntnissen in Absprache mit den Lehrkräften der Berufsfachschule durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Die Ausbildungseinrichtung sollte dabei im Interesse der/des Auszubildenden deren/dessen Begleitung in der Ausbildung und Teilnahme am Förderunterricht aktiv unterstützen und die Angebote des Bildungsträgers nutzen. Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistenz bei der Ausbildung unberührt.

Die Berufsfachschule sollte im Interesse ihrer Schülerinnen und Schüler die Arbeit der Ausbildungsbegleitung aktiv unterstützen. Wünschenswert wäre es, wenn die Berufsfachschule dem Coach ermöglichen würde, Unterstützungsangebote bedarfsabhängig auch in der Schule anbieten zu können (z. B. Bereitstellen von Räumlichkeiten für Gespräche). Bei Einwilligung der/des Teilnehmenden ist ein Austausch der Lehrkräfte der Berufsfachschule mit dem Coach zur individuellen Lern- und Leistungssituation der Teilnehmenden für die weitere Förderplanung hilfreich. Seitens der Berufsfachschulen sollte ein/e Ansprechpartner/in für den Coach benannt werden.

Personal

Personalschlüssel

Voraussetzung für den Erfolg des Modellprojektes „Assistierte Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und Alltagsbetreuung“ ist fachlich qualifiziertes Personal.

Der Personalschlüssel beträgt für Phase I:

- Coach: Teilnehmer = maximal 1 : 20
- Lehrkräfte: 4 bis 8 Unterrichtsstunden pro Woche

Der Personalschlüssel beträgt für Phase II:

- Coach: Teilnehmer = maximal 1 : 25
- Lehrkräfte: 4 bis 8 Unterrichtsstunden pro Woche

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Die maximale Gruppengröße beim Stütz- und Förderunterricht sind 15 Teilnehmende.

Qualifikation und Berufserfahrung

Coach

- Abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. soziale Arbeit, Heil-, Rehabilitations- oder Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master);
- Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe.

Bei Nachweis von mindestens einjähriger Berufserfahrung in der Berufsvorbereitung, Benachteiligtenförderung, Jugendhilfe bzw. vergleichbaren Maßnahmen oder in der Ausbildung von jungen Menschen können auch andere berufliche Qualifikationen zugelassen werden. Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung der Zielgruppe der Alleinerziehenden sowie junger Menschen mit Migrationshintergrund ist auf Gender- und Diversity-Kompetenzen der Coaches zu achten.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist zumindest beim Coach durch fest angestellte Arbeitnehmer/innen Rechnung zu tragen. Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Projektträger und seinen Mitarbeiter/innen/n geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. In Minijobs im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) Beschäftigte gehören nicht zum festangestellten Personal.

Lehrkraft

- Abgeschlossenes Fachhochschul-/Hochschulstudium. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert;
- Ersatzweise wird eine abgeschlossene Pflegeausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung und eine pädagogische Weiterbildung nachweisen.

Die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte können auch durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden.

Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräume. Es sind PC-Arbeitsplätze vorzuhalten. Die Räumlichkeiten sollen an der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden.

Projektlaufzeit: 1. September 2016 - 31. August 2019

Bei den einjährigen Ausbildungen Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe können zwei Durchgänge gefördert werden, bei der zweijährigen Ausbildung Alltagsbetreuung und den zweijährigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe jeweils ein Durchgang. Die Phasen sind abhängig vom Ausbildungsbeginn der jeweiligen Schule. Diese beginnen in der Regel im Herbst (1. September oder 1. Oktober) oder im Frühjahr (1. März oder 1. April).

Querschnittsziele und Querschnittsthemen

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie die Querschnittsthemen "transnationale Kooperationen" und „soziale Innovation“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Im Antrag ist darzulegen, welche Handlungsfelder im Projektkontext gesehen werden, welche konkreten Ziele gesetzt werden und welchen Beitrag das Projekt zu diesen projektbezogenen Querschnittszielen und –themen leisten wird.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Rahmen des Querschnittsziels "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt das ESF-Programm Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Das Förderprogramm will hierzu einen spezifischen Beitrag leisten. Durch die Eröffnung einer Berufsausbildung und eine gendersen-

sible Berufswegplanung soll insbesondere eine nachhaltige Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöht, ihr berufliches Fortkommen verbessert und eine existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsspezifischen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll ein Beitrag zur Armutsbekämpfung und Überwindung von Geschlechterstereotypen, gerade auch in „weiblichen“ Ausbildungsberufen geleistet werden, um auch jungen Männern den Weg in Pflegeberufe aufzuzeigen.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben. Insbesondere stellen junge Menschen mit Migrationshintergrund eine spezifische Zielgruppe des Förderprogramms dar. Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser Zielgruppe zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z.B. Förderung fachsprachlicher Kompetenzen) für diese Zielgruppe vorgesehen sind.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Im Kontext des Projektauftrags werden die Ausbildungsinhalte begrüßt, die umwelt- bzw. klimaschutzbezogene Themen zum Gegenstand haben. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten der Projektumsetzung wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit Partner/innen in einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden ausdrücklich erwünscht und begrüßt. Sie sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

Soziale Innovation

Da mit dem Förderprogramm ein neues Modell der assistierten Ausbildung im Bereich schulischer Ausbildungsgänge erprobt werden soll, leistet es einen Beitrag zur sozialen Innovation

Art und Umfang der Förderung

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des operationellen Programms „Chancen fördern“ im spezifischen Ziel A 2.1 "Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf“ und zu 50 Prozent aktiver/passiver öffentlicher/privater Finanzierungsmittel, wozu auch Landeskofinanzierungsmittel des Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (maximal bis zu 200.000 Euro) gehören können. Passive Kosten/Finanzierungsmittel sind z. B. Ausbildungsvergütungen und ALG II Pauschalen.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Zur Finanzierung der förderfähigen Gesamtkosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Förderfähige Ausgaben sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende direkte Personalausgaben. (s. [Förderfähige Ausgaben Stand 22.02.2016](#), 2.1, S. 6).

Direkte Personalausgaben

Direkte Personalausgaben sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Werden bei den Honorarausgaben, zusätzlich zu Stunden- oder Tagessätzen, Kosten wie Reisekosten oder Spesen berechnet, sind diese keine direkten Personalausgaben und gesondert auszuweisen.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15 Prozent zur Deckung der indirekten Ausgaben des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere Ausgaben mit Ausnahme der passiven Ausgaben (Unterstützungsgelder von Dritten zugunsten der Teilnehmenden gezahlte Gelder) sind nicht förderfähig.

Für die Ausgabepositionen, die von der Pauschale umfasst werden, müssen keine Belege oder Beleglisten vorgelegt werden. Die Basisdaten für die Pauschale, in diesem Fall die direkten Personalkosten, sind jedoch nachzuweisen. Hier findet eine Vollbe-

legsprüfung statt. Danach sind dem Verwendungsnachweis alle Belege der direkten Personalkosten beizufügen und es ist eine Belegliste zusätzlich einzureichen.

Antragsberechtigung, Antragstellung und Auswahlverfahren

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder;
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Der Antragsteller/ die Antragstellerin kann einen Antrag für einen Modellstandort oder – auch in Kooperation mit anderen Antragsberechtigten – für mehrere Standorte stellen.

ELAN

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Der Zugang erfolgt im Internet über <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/antragsverfahren-elan/>.

Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten)

beizufügen.

Im ELAN-Antrag sind wegen der Anwendung der vereinfachten Kostenoption (Pauschale) im Kostenplan folgende Ausgabepositionen für Eintragungen „geöffnet“:

- 1.1: Direkte Personalausgaben
- 1.6: Indirekte Ausgaben; Zuschlag 15% auf Position 1.1
- 4.1: Bundesmittel, z. B. ALG II Pauschalen
- 4.4: Sonstige öffentliche Mittel und
- 4.5 Private Mittel, z. B. Gehälter/Löhne oder Ausbildungsvergütungen

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in **dreifacher** Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

Landeskreditbank Baden-Württemberg

Bereich Finanzhilfen

Schloßplatz 10

76113 Karlsruhe

Eine Online-Zustellung des Antrags an die Landeskreditbank (L-Bank) ist nicht möglich. **Der Antrag ist bei der L-Bank bis spätestens 31. Mai 2016 einzureichen.** Maßgebend ist der Eingang bei der L-Bank.

Monitoring und Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragstellenden müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammbblatt-daten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Teilnehmer/innen/daten

Von allen Teilnehmenden sind mittels Fragebogen umfangreiche personenbezogene Daten zu erheben, elektronisch zu erfassen und per Upload an die L-Bank weiterzuleiten.

Alle Unterlagen und Informationen zur Datenerhebung sind auf der Webseite des ESF Baden-Württemberg abrufbar.

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Die zentrale Evaluation der Projekte erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Projektträger verpflichten sich, dem ISG alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmer/innen zur Verfügung zu stellen und auch nach dem Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen. Angaben zu den angestrebten Zielwerten im Output- und Ergebnisindikator **sind zwingend notwendig**, um den Antrag im Auswahlverfahren hinsichtlich seines Beitrags zur Erreichung der im Operationellen Pro-

gramm genannten Ziele beurteilen zu können. Für die vorliegende Ausschreibung gelten folgende Indikatoren:

Outputindikator:

- Nichterwerbstätige, die keine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren
- Darunter: Nichterwerbstätige, die keine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren mit Migrationshintergrund

Ergebnisindikator:

- Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren

Alle Teilnehmenden, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede/n Teilnehmende/n zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme in der Upload-Tabelle anzugeben, ob diese/r eine schulische/berufliche Bildung absolviert.

Publizitätspflichten

Die Antragstellenden erklären sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere die Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass die an dem Vorhaben Beteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds informiert werden (Publizitätspflicht) und bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus ESF-Mitteln hingewiesen wird.

Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet unter www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos abrufbar. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Eine Kopie des Zwischenverwendungsnachweises ist dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-

Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg ein Abschlussbericht vorzulegen.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW), siehe Ausführungen auf Seite 2.

Rückfragen, Kontakt

Für **inhaltliche Fragen** im Zusammenhang mit dem Förderprogramm stehen im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Cornelia Rathgeb aus der ESF-Verwaltungsbehörde

Tel.: 0711/ 123-3631

[mailto:Cornelia Rathgeb \(Cornelia.Rathgeb@sm.bwl.de\)](mailto:Cornelia.Rathgeb@sm.bwl.de)

Annett Philipp aus der ESF-Verwaltungsbehörde

Tel.: 0711/ 123-3629

[mailto:Philipp, Annett \(SM STU\) <Annett.Philipp@sm.bwl.de>](mailto:Philipp, Annett (SM STU) <Annett.Philipp@sm.bwl.de>)

Frau Hesse-Dahlheimer aus dem Referat Pflegeberufe und Berufe im Gesundheitswesen

Tel.: 0711/ 123-3748

[mailto:Hesse-Dahlheimer \(SM-STU\) <Hesse-Dahlheimer@sm.bwl.de>](mailto:Hesse-Dahlheimer (SM-STU) <Hesse-Dahlheimer@sm.bwl.de>)

Bei **fördertechnischen Fragen** wenden Sie sich bitte an die L-Bank:

Walter Gamer

L-Bank

Tel.: 0721/ 150-3854

<mailto:walter.gamer@l-bank.de>